



Amtsgericht Mönchengladbach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 17.06.2026, 13:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal A 14, Hohenzollernstr. 157, 41061
Mönchengladbach**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Mönchengladbach, Blatt 11641,

BV lfd. Nr. 1

121,65/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Mönchengladbach, Flur 58, Flurstück 188, Hof- und Gebäudefläche, Volksgartenstraße 125, Größe: 419 m²

Wohnungsgrundbuch von Mönchengladbach, Blatt 11641,

BV lfd. Nr. 1

121,65/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Mönchengladbach, Flur 58, Flurstück 411, Gebäude- und Freifläche, Volksgartenstraße 125, Größe: 11 m²

verbunden mit Sondereigentum an der im 2. Obergeschoß gelegenen Wohnung, bestehend aus einem Wohnzimmer, einem Schlafzimmer, einer Küche, einer Diele nebst Abstellraum, einem Bad/WC und dem im Kellergeschoß befindlichen Kellerraum, im Aufteilungsplan insgesamt mit Nr. 6 bezeichnet.

versteigert werden.

laut Wertgutachten handelt es sich um den 121,65/1.000 Miteigentumsanteil an dem

Grundstück mit den Flurstücken 411 und 188, bebaut mit einem Mehrfamilienhaus (Baujahr ca. 1952), Größe Flurstück 411: 11 qm und Flurstück 188 mit 419 qm.

Das Wohnungseigentum liegt im 2. Obergeschoss, rechts des Mehrfamilienhauses, nebst Kellerraum, jeweils Nr. 6 des Aufteilungsplanes.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.11.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

49.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|--|-------------|
| - Gemarkung Mönchengladbach Blatt 11641,
Ifd. Nr. 1 | 48.500,00 € |
| - Gemarkung Mönchengladbach Blatt 11641,
Ifd. Nr. 1 | 500,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der

Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.